

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a59cb71a-b626-33b5-bed1-d929e52ca4f6>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 77a OWiG - Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des [§ 256 der Strafprozessordnung](#) nicht vorliegen.

(3) ¹Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekannt geben. ²Der Inhalt der bekannt gegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) ¹Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. ²[§ 251 Absatz 1 Nummer 3 und 4](#), [Abs. 2 Nr. 1 und 2](#), [Abs. 3](#) und [4](#) sowie die [§§ 252](#) und [253 der Strafprozessordnung](#) bleiben unberührt.

